

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

18. WP - 68. Sitzung

am Mittwoch, dem 11. Juni 2014, 13:30 Uhr,  
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

### **Anwesende Abgeordnete**

Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Dr. Axel Bernstein (CDU)

Petra Nicolaisen (CDU)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Simone Lange (SPD)

Tobias von Pein (SPD)

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wolfgang Kubicki (FDP)

Wolfgang Dudda (PIRATEN)

Lars Harms (SSW)

### **Weitere Abgeordnete**

### **Fehlende Abgeordnete**

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Mündliche Anhörung (Teil 2)</b>	<b>5</b>
<b>Entwurf eines Gesetzes zum Versammlungsrecht in Schleswig-Holstein</b>	
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP <a href="#">Drucksache 18/119</a>	
(überwiesen am 27. September 2012)	
Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW <a href="#">Umdruck 18/2514</a>	
Änderungsantrag der Fraktion der CDU <a href="#">Umdruck 18/1314</a>	
Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN <a href="#">Umdruck 18/1318</a>	
<b>2. Mündliche Anhörung</b>	<b>9</b>
<b>a) Länderkompetenzen stärken - Neue Formen staatsanwaltschaftlicher Organisation ermöglichen</b>	
Antrag der Fraktion der CDU <a href="#">Drucksache 18/1422</a>	
<b>Politisches Weisungsrecht gegenüber Staatsanwälten abschaffen, selbstverwaltete Justiz ermöglichen</b>	
Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN <a href="#">Drucksache 18/1515</a>	
<b>b) Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung von Transparenz politischer Weisungen gegenüber Staatsanwälten</b>	
Gesetzentwurf der Fraktionen von PIRATEN und CDU <a href="#">Drucksache 18/1660</a>	
<b>3. Ausbildungsförderung für Flüchtlinge erleichtern</b>	<b>20</b>
Antrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW <a href="#">Drucksache 18/1145</a>	

- 
- |  |           |
|--|-----------|
| <b>4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes und weiterer Gesetze</b>                         | <b>22</b> |
| Gesetzentwurf der Landesregierung<br><a href="#">Drucksache 18/1469</a>  |           |
| <b>5. Gesetz zur Neuregelung der Wahl der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz</b>  | <b>23</b> |
| Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN<br><a href="#">Drucksache 18/1472</a>   |           |
| <b>6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen</b>       | <b>24</b> |
| Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW<br><a href="#">Drucksache 18/1558</a> (neu) |           |
| <b>7. Verschiedenes</b>  | <b>25</b> |

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 13 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, folgende Punkte von der Tagesordnung abzusetzen:

- Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Fünf-Prozent-Sperrklausel bei Landtagswahlen in Schleswig-Holstein  
Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN, [Drucksache 18/385](#)
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes  
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, [Drucksache 18/1467](#)
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein  
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drucksache 18/1651](#)

Im Übrigen wird die Tagesordnung in vorstehender Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

### **Mündliche Anhörung (Teil 2)**

#### **Entwurf eines Gesetzes zum Versammlungsrecht in Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP  
[Drucksache 18/119](#)

(überwiesen am 27. September 2012)

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW  
[Umdruck 18/2514](#)

Änderungsantrag der Fraktion der CDU  
[Umdruck 18/1314](#)

Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN

[Umdruck 18/1318](#)

hierzu: [Umdrucke 18/457, 18/857, 18/1249, 18/1364, 18/1450](#) (neu), [Umdrucke 18/1472, 18/1493, 18/1516, 18/1563, 18/1564, 18/1565, 18/1566, 18/1569, 18/1570, 18/1571, 18/1572, 18/1573, 18/1574, 18/1612, 18/1623, 18/1647, 18/1680, 18/1922, 18/1987](#) (neu), [Umdrucke 18/2238, 18/2319, 18/2514](#)

### **Schleswig-Holsteinischer Richterverband**

Uwe Karstens und Peter Fölsch

[Umdruck 18/1450](#) (neu)

Herr Karstens, Schleswig-Holsteinischer Richterverband, nimmt ergänzend zur schriftlichen Stellungnahme des Richterverbandes, [Umdruck 18/1450](#) (neu), zu den vorliegenden Gesetzentwürfen und Änderungsanträgen Stellung. Er führt unter anderem aus, der nach Durchführung der schriftlichen Anhörung von den Regierungsfractionen vorgelegte Änderungsantrag, [Umdruck 18/2514](#), führe in Ergänzung des guten Ursprungsgesetzentwurfs der FDP-Fraktion den eingeschlagenen Weg fort. Die positiven Ansätze aus dem FDP-Gesetzentwurf seien überwiegend übernommen, problematische Teile seien abgeändert worden. Man habe sich insgesamt mehr an den Musterentwurf des Versammlungsrechts angelehnt, das sei zu begrüßen. Der Richterverband sehe damit seine im Rahmen der schriftlichen Anhörung geäußerten Anmerkungen aufgenommen. Aus Sicht des Richterverbandes sei entscheidend dass das neue Versammlungsgesetz verfassungsrechtlich einwandfrei und für die Rechtspraxis tauglich sei.

Herr Karstens greift noch einmal die aus Sicht des Richterverbandes drei wichtigen Punkte Eingriffsermächtigung, § 13, das Verbot paramilitärischen Auftretens, § 8, und die neuen Aufgaben für die Versammlungsbehörden, § 3 des Gesetzentwurfs, auf.

Dazu führt er aus, dass die Eingriffsermächtigung in § 13 der Gesetzentwürfe einen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Recht darstelle. Im Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW, [Umdruck 18/2514](#), werde ein besonderer Akzent im Zusammenhang mit der Störung des öffentlichen Friedens an besonders sensiblen Orten und Tagen gesetzt. Diese Regelung sei zwar nicht zwingend notwendig, da in diesen Fällen auch § 130 StGB, Volksverhetzung, anwendbar sei, sie betone aber noch einmal die besondere Wichtigkeit dieser Tage. Der von der FDP vorgelegte Gesetzentwurf sei in diesem Punkt zu weitgehend, da er Orte und Zeiten, die besonders geschützt sein sollten, nur vage umschreibe. Der jetzt von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Änderungsantrag erfülle aus Sicht des Richterverbandes die Anforderungen an eine praktikable Eingriffsregelung.

Zu § 8 der Gesetzentwürfe, Waffen- und Uniformverbot, führt Herr Karstens aus, der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW, [Umdruck 18/2514](#), sehe hierzu gegenüber dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, [Drucksache 18/119](#), eine Präzisierung vor. Nach wie vor halte der Richterverband aber die Lösung in dem Musterentwurf zum Versammlungsgesetz - wie bereits in der schriftlichen Stellungnahme ausgeführt - für vorzugswürdig.

Herr Karstens begrüßt außerdem noch einmal ausdrücklich die Formulierung in § 3, Schutz-aufgabe und Kooperation, mit der der versammlungsfreundliche Ansatz des Gesetzes in den Vordergrund gestellt werde. Die ambivalente Aufgabe der Versammlungsbehörde, die aus Fördern und Fordern bestehe, werde hier besonders deutlich.

Zusammenfassend stellt Herr Karstens fest, der aktuelle Gesetzentwurf orientiere sich weitgehend an dem Musterentwurf. Es sei nicht zu erkennen, dass damit grob der Rahmen der Verfassung überschritten werde. Die Regelungen böten eine gute Grundlage für die weitere Arbeit. Er sei davon überzeugt, dass am Ende der politischen Debatte ein gutes Gesetz stehen werde.

\* \* \*

Abg. Dr. Breyer nimmt Bezug auf die Regelungen in § 16 Absatz 2, Thema Übersichtsaufzeichnungen, im vorliegenden Gesetzentwurf der FDP-Fraktion und dem dazu vorliegenden Änderungsantrag der Regierungsfractionen und fragt, wie der Richterverband die vorgesehene Einführung einer Befugnis, eine gesamte Versammlung zu filmen und in Echtzeit zu übertragen, beurteile. - Herr Karstens antwortet, richtigerweise werde hier zwischen Aufzeichnungen und Übertragungen differenziert. Beides werde in den vorliegenden Gesetzentwürfen als Eingriff behandelt. Damit werde eine einwandfreie gesetzliche Lösung geschaffen und versucht, die Probleme, die es damit in der Vergangenheit gegeben habe, konkret anzugehen. Für ihn sei der Ansatz, Übersichtsaufzeichnungen durch Versammlungsbehörden zuzulassen, nicht ohne weiteres nachvollziehbar; wenn die Polizei zur Beobachtung und Bewertung entsprechende Übertragungen und Aufzeichnungen durchführe, scheine ihm das aber sinnvoll. Bei Aufzeichnungen, die gegenüber einer Übertragung einen stärkeren Grundrechtseingriff darstellten, gingen beide Entwürfe davon aus, dass diese nur aus gutem Grund, also bei Gefahr für die Sicherheit, zum Beispiel wenn Gewalttaten drohten, zulässig seien. Es sei zwar problematisch, dass man bei unübersichtlichen Situationen überhaupt Übersichtsaufnahmen machen dürfe, das Bedürfnis sei für ihn dennoch nachvollziehbar. Zur Praktikabilität und zum praktischen Nutzen entsprechender Aufnahmen müsse man die Polizei befragen. - Abg. Dr. Breyer weist darauf hin, dass die Polizei vor dem Ausschuss ausgeführt habe, dass

man im Land Videoaufzeichnungen bislang ausschließlich bei der jährlich stattfindenden Demonstration in Lübeck angefertigt habe. Die Fraktion der PIRATEN sehe keine Notwendigkeit für diese Aufnahmen.

Abg. Dr. Breyer spricht außerdem die im aktuellen Änderungsantrag der Regierungsfractionen, [Umdruck 18/2514](#), vorgesehene Regelung zur Durchsuchung und Identitätsfeststellung, § 15, an, die so ausgestaltet sei, dass schon bei dem Bestehen allgemeiner Anhaltspunkte dafür, dass bestimmte Gegenstände mitgeführt würden, Durchsuchungen stattfinden dürften, und zwar dann bei jedem, der sich auf dem Weg zur Versammlung befinde. Er fragt nach der Beurteilung dieser Regelung durch den Richterverband, insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Eingriffsintensität einer Durchsuchung bei beliebigen Teilnehmern der Versammlung. - Herr Karstens antwortet, die Bestimmung orientiere sich an dem Musterentwurf. Ziel sei es, eine konkrete Gefahrenlage abwenden zu dürfen. Inwieweit das in der Praxis zu Problemen führen werde, müsse man abwarten und sei im Einzelfall zu beurteilen.

Im Zusammenhang mit einer weiteren Frage von Abg. Dr. Breyer zur Versammlung auf Privatgelände - bezugnehmend auf die schriftliche Stellungnahme des Richterverbandes -, bekräftigt Herr Karstens noch einmal die Auffassung des Richterverbandes, dass der Musterentwurf in diesem Punkt eine gute Begründung dafür liefere, warum man in der Ausgestaltung der Regelungen in diesem Punkt weiter gehen sollte. Die jetzt in Schleswig-Holstein vorliegenden Gesetzentwürfe enthielten jedoch keinen Vorschlag entsprechend § 21 des Musterentwurfs zur Zulässigkeit von Versammlungen auf bestimmten öffentlich zugänglichen Flächen, die sich im Privateigentum der öffentlichen Hand befänden. Problematisch in diesem Zusammenhang sei immer die Gemengelage zwischen Demonstrationsfreiheit und Hausrecht. Die Stellungnahme des Richterverbandes sei hierzu allerdings ausdrücklich zurückhaltend. Er wolle hierzu keine politische Einschätzung abgeben, sondern lediglich darauf hinweisen, wo es in der Praxis Probleme gebe.

Der Ausschuss schließt damit die mündliche Anhörung zum Versammlungsrecht ab und kommt überein, die Beratungen zu gegebener Zeit fortzusetzen.



Punkt 2 der Tagesordnung:

### **Mündliche Anhörung**

#### **a) Länderkompetenzen stärken - Neue Formen staatsanwaltschaftlicher Organisation ermöglichen**

Antrag der Fraktion der CDU

[Drucksache 18/1422](#)

#### **Politisches Weisungsrecht gegenüber Staatsanwälten abschaffen, selbstverwaltete Justiz ermöglichen**

Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/1515](#)

(überwiesen am 23. Januar 2014)

hierzu: [Umdrucke 18/2581](#), [18/2588](#), [18/2632](#), [18/2653](#), [18/2667](#), [18/2668](#),  
[18/2674](#), [18/2683](#), [18/2685](#), [18/2686](#), [18/2687](#), [18/2693](#),  
[18/2695](#), [18/2697](#), [18/2702](#), [18/2703](#), [18/2707](#), [18/2717](#),  
[18/2740](#), [18/2877](#)

#### **b) Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung von Transparenz politischer Weisungen gegenüber Staatsanwälten**

Gesetzentwurf der Fraktionen von PIRATEN und CDU

[Drucksache 18/1660](#)

(überwiesen am 21. März 2014)

hierzu: [Umdrucke 18/2634](#), [18/2702](#), [18/2751](#), [18/2774](#), [18/2781](#), [18/2805](#),  
[18/2824](#) und Anlage 1

#### **Neue Richtervereinigung - Landesverband Schleswig-Holstein**

Dr. Frank Rose

[Umdruck 18/2702](#)

Herr Dr. Rose, Neue Richtervereinigung, Landesverband Schleswig-Holstein, trägt die Kernpunkte der schriftlichen Stellungnahme des Verbandes, [Umdruck 18/2702](#), vor.

## Schleswig-Holsteinischer Richterverband

Dr. Wilfried Kellermann

[Umdrucke 18/2774, 18/2695](#)

Herr Dr. Kellermann, Schleswig-Holsteinischer Richterverband, nimmt Bezug auf die schriftlichen Stellungnahmen des Verbandes, [Umdrucke 18/2774](#) und 18/2695, und stellt fest, die Berufsverbände seien sich in dieser Frage weitgehend einig. Die Abschaffung des Weisungsrechts sei seit langer Zeit eine zentrale Forderung des Schleswig-Holsteinischen Richterverbands. Er halte es auch nicht für richtig, hier sozusagen mildere Mittel in Form von Transparenzvorschriften oder Ähnlichem zum Zuge kommen zu lassen. Deshalb lehne sein Verband auch den Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und PIRATEN zur Schaffung von mehr Transparenz politischer Weisungen gegenüber Staatsanwälten, [Drucksache 18/1660](#), ab.

Herr Dr. Kellermann warnt davor, die Diskussion über das Weisungsrecht mit dem Thema Selbstverwaltung der Justiz zu verbinden.

Im Folgenden führt er näher aus, warum aus Sicht des Richterverbandes das Weisungsrecht abgeschafft werden sollte. Zum einen sei es historisch überholt. Die Praxis der Strafverfolgung habe sich in den letzten 135 Jahren grundlegend verändert und sei nicht mehr mit dem zum Zeitpunkt der Einführung des Weisungsrechts geltenden System vergleichbar. Aus Sicht des Richterverbandes müsse außerdem die persönliche Verantwortungsübernahme der Staatsanwälte hervorgehoben werden. Diese sei nicht in Einklang zu bringen mit der derzeitigen Weisungsregelung. Es sei davon auszugehen, dass die Regelung in Artikel 97 Grundgesetz, wenn sie heute noch einmal formuliert werden müsste, anders gefasst und der Staatsanwaltschaft eine stärkere und unabhängigere Position einräumen würde.

Die von den Fraktionen von CDU und PIRATEN vorgelegte Transparenzklausel, [Drucksache 18/1660](#), sei zwar ein gut gemeinter Versuch, wenigstens ein Minus, nämlich bei der Beibehaltung des Weisungsrechts mehr Transparenz zu erreichen. Dies vertrage sich jedoch zum einen nicht mit Regelungen in anderen Bundesländern, zum anderen spreche auch die Praxis dagegen. Die derzeitige Regelung würde damit nur verwässert; das halte der Schleswig-Holsteinische Richterverband nicht für zielführend.

Herr Dr. Kellermann geht im Folgenden kurz auf die Argumente auf der letzten Justizministerkonferenz ein, die zu der mehrheitlichen Ablehnung des Vorstoßes, zu einer Aufhebung des Weisungsrechts zu kommen, geführt hätten. Dort seien insbesondere zwei Argumente gegen die Abschaffung des Weisungsrechts ins Feld geführt worden. Zum einen sei argumentiert worden, es sei verfassungsrechtlich unzulässig, das Weisungsrecht abzuschaffen. Das sei

aus Sicht des Richterverbandes ein Zirkelschluss, denn ein Justizminister müsse keine politische Verantwortung für eine Justizentscheidung übernehmen. Er müsse auch nicht für Fehlentscheidungen der Staatsanwaltschaft verantwortlich gemacht werden können. Zum anderen werde vertreten, das Weisungsrecht habe sich bewährt und müsse deshalb aufrechterhalten werden. Dies widerspreche der Praxis, dass das Weisungsrecht in nahezu allen Bundesländern nicht genutzt werden. Demgegenüber verlangten die Öffentlichkeit und gerade der mediale Umgang mit Strafverfolgungsangelegenheiten die Abschaffung des Weisungsrechts. Die Betonung der Unabhängigkeit nicht nur der Gerichte, sondern auch der Strafverfolgungsbehörden, wäre ein enormer Gewinn für den Rechtsstaat und den sozialen Frieden, diese Chance sollte auf jeden Fall ergriffen werden.

Herr Dr. Kellermann wirbt abschließend dafür, sich auf Bundesebene für die Initiative der Abschaffung des Weisungsrechts einzusetzen und bietet dabei die Unterstützung durch den Schleswig-Holsteinischen Richterverband an. Der Landtag sollte auf jeden Fall versuchen, diesen Vorstoß weiter voranzutreiben - trotz der Entscheidung der letzten Justizministerkonferenz.

**Dr. Edzard Schmidt-Jortzig**

em. Professor für Öffentliches Recht

[Umdruck 18/2581](#)

Herr Dr. Schmidt-Jortzig, em. Professor für Öffentliches Recht, führt ergänzend zu seiner schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/2581](#), aus, er sei zu den beiden vorliegenden Initiativen anderer Auffassung als die beiden Richterverbände. Es komme ihm so vor, als werde hier eine Art Alibipolitik betrieben: Da werde sich heftig gegen etwas eingesetzt, das es in der Praxis gar nicht gebe. Er halte es auch nicht für einen Zirkelschluss, dass der Justizminister für die Staatsanwaltschaft schließlich gar keine politische Verantwortung übernehmen müsse. Solange Artikel 97 Grundgesetz nicht geändert werde und die verfassungsrechtliche Unabhängigkeit nur den Richterinnen und Richtern und nicht der Staatsanwaltschaft zustehe, wäre die Herausnahme der Staatsanwaltschaft aus der politischen Verantwortung des entsprechenden Ressortministers verfassungswidrig. Wenn man das ändern wolle, müsse man zunächst die Verfassung ändern und die verfassungsmäßige Unabhängigkeit auf die Staatsanwaltschaften erweitern. Seiner Einschätzung nach werde es zu einer solchen Verfassungsänderung wohl nicht kommen. In diesem Zusammenhang könne er nur auf die vor nicht langer Zeit geführte Diskussion in der Öffentlichkeit verweisen, bei der in einem Fall gefordert worden sei, der Generalbundesanwalt möge in diesem speziellen Fall die Ermittlungen an sich ziehen.

Im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen von PIRATEN und CDU zur Schaffung von Transparenz politischer Weisungen gegenüber Staatsanwälten, [Drucksache 18/1660](#), führt Herr Dr. Schmidt-Jortzig aus, in dem Fall, in dem tatsächlich eine Weisung erfolge, werde diese auch über die Aktenführung dokumentiert. Er habe zwar Verständnis dafür, dass man sich darüber Sorge, dass eventuell informelle Gespräche nicht aktenkundig würden. Zu fordern, dass diese ebenfalls aktenkundig zu machen seien, sei aus seiner Sicht aber fern der Realität. Auch den Vorschlag, schon über eine geplante Weisung dem Parlament eine Mitteilung machen zu müssen, sehe er kritisch. Zum einen könne dies dann nur unter Sicherstellung der Geheimhaltung geschehen. Inwieweit die Dinge dann auch geheim blieben, sei nach seiner praktischen Erfahrung dennoch fraglich. Noch kritischer sehe er allerdings, dass mit einer solchen Regelung in Regierungshandeln eingegriffen würde. Das könne politisch nicht gewollt sein, auch wenn verfassungsrechtlich hiergegen erst einmal nichts spreche.

Wenn man dennoch eine Aufweichung des - wie in seiner schriftlichen Stellungnahme dargelegt - theoretisch denkbaren, praktisch aber völlig ausgeschlossenen Weisungsrechts in den Blick nehmen wolle, plädiere er für eine Regelung, die an die Entscheidung des Bundessicherheitsrates angelehnt sei. Dort habe man verabredet - das sei nicht in Gesetzesform geregelt -, dass der streng geheim tagende Bundessicherheitsrat das Parlament unmittelbar über Entscheidungen benachrichtige, sodass dann die politische Kontrolle einsetzen könne. Eine Benachrichtigung schon im Vorwege zu fordern, hindere aus seiner Sicht das Handeln der Regierung, das finde er persönlich auch politisch nicht besonders sympathisch.

\* \* \*

In der anschließenden Aussprache weist Abg. Dr. Breyer im Hinblick auf die Ausführung von Herrn Dr. Schmidt-Jortzig darauf hin, dass das Weisungsrecht insbesondere in den Fällen der §§ 153 a ff. StPO, also bei Ermessensentscheidungen, eine Rolle spiele. In diesem Zusammenhang könne durchaus ein Einfluss stattfinden, ohne dass sich daraus sofort strafrechtliche Konsequenzen ergäben.

Im Zusammenhang mit den von Herrn Kellermann und Herrn Dr. Rose geäußerten Bedenken hinsichtlich der Offenlegung von Weisungen führt Abg. Dr. Breyer aus, die Sorge, dass mit der Schaffung dieser Transparenzvorschrift die Abschaffung des Weisungsrechts konterkariert werden könnte, teile er nicht. Seine Fraktion bekenne sich dazu, dass dieses Weisungsrecht abgeschafft werden müsse. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Mehrheitsverhältnisse werde man im Moment mit dieser Forderung aber nicht weiterkommen. Deshalb sei die Idee des vorliegenden Gesetzentwurfs der Fraktionen von CDU und PIRATEN gewesen, zumindest die Hürden für die Weisung zu erhöhen. Wenn dies - wie Herr Dr. Schmidt-Jortzig be-

merkt habe - eine Schwächung des Weisungsrechts bedeute, sei dies durchaus gewollt. Im Übrigen weist er darauf hin, dass keine Genehmigung des Parlaments im Vorwege vorgeschlagen werde, sondern lediglich eine Information. Das Problem der Geheimhaltung bei der Unterrichtung des Parlaments könne durch die Anwendung der Geheimschutzordnung und eine entsprechende Einstufung der Informationen vor der Übermittlung an das Parlament gelöst werden.

Abg. Ostmeier schließt sich den Ausführungen von Abg. Dr. Breyer an und ergänzt, die Umsetzung einer solchen Informationspflicht im Einzelnen könne aber gern noch einmal diskutiert werden. Sie habe beispielsweise gelesen, dass es in Nordrhein-Westfalen eine ähnliche Vorschrift gebe.

Herr Dr. Kellermann hält das für eine gefährliche Plan-B-Diskussion, die man aus seiner Sicht nicht zu früh führen sollte. Der Richterverband zweifle an der politischen Durchschlagskraft dieses Vorgehens, unabhängig von der inhaltlichen Ausgestaltung.

Abg. Rother spricht den Fall Mollath an, in dessen Zusammenhang es eine Weisung durch das Justizministerium gegeben habe, den Fall wieder aufzunehmen. Er fragt, ob es aus Sicht der Anzuhörenden in diesem konkreten Fall eine andere Möglichkeit gegeben hätte, zu einem Wiederaufrollen des Verfahrens zu kommen und damit die Weisung in diesem Fall durch das Justizministerium überflüssig gewesen sei. - Herr Dr. Kellermann antwortet, zu den Details des Falles könne er sich nicht äußern. Hierzu fehle ihm der entsprechende Informationshintergrund. Bayern sei jedenfalls nach wie vor der Auffassung, dass das Weisungsrecht weiter bestehen bleiben müsse. - Herr Dr. Rose weist auf die §§ 359 ff. StPO hin, nach denen die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens bestehe. Ein Staatsanwalt sei an Recht und Gesetz gebunden und wäre seiner Auffassung nach in diesem konkreten Fall zu dem gleichen Ergebnis gekommen, nämlich das Verfahren wieder aufzurollen. Einer Weisung hätte es deshalb nach seiner Einschätzung in diesem Verfahren nicht bedurft.

Zur Anmerkung von Abg. Dr. Breyer, dass sogenannte ministerialfreie Räume inzwischen vom Verfassungsgericht für bestimmte Bereiche als durchaus zulässig anerkannt worden seien, weist Herr Dr. Schmidt-Jortzig darauf hin, dass dies vom Bundesverfassungsgericht allerdings nur unter zwei Voraussetzungen zulässig sei, nämlich wenn erstens eine besondere Separationsbedürftigkeit der Aufgabe bestehe. Dies könne im Hinblick auf die Staatsanwaltschaften und ihre Tätigkeit der Strafverfolgung vielleicht noch unterschiedlich bewertet werden. Zweitens seien funktional unabwiesbare Gründe die Voraussetzung, um einen ministerialfreien Raum zu rechtfertigen. Hier müsse man dann wieder zu dem Zirkelschluss kommen, solange die Staatsanwaltschaft nicht unabhängig sei, gebe es auch keine funktional unabwies-

baren Gründe, dass eine vernünftige Strafverfolgung nur weisungsfrei erfolgen könne. Das bringe ihn wieder zu der Forderung, dass das Land Schleswig-Holstein versuchen müsse, Artikel 97 Grundgesetz zu ändern, bevor man über die Abschaffung des Weisungsrechts nachdenke.

Abg. Peters verweist auf die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Dresden, [Umdruck 18/2781](#), aus der deutlich werde, dass aus ihrer Sicht nicht die Anweisungsmöglichkeit ein Problem darstelle, sondern faktisch vielmehr das bestehende Berichtswesen. Dies führe nämlich in der Praxis dazu, dass man die Staatsanwaltschaft ins Ministerium einbestellen könne, um einen bestimmten Fall gemeinsam durchsprechen. Dabei könne man dann durchblicken lassen, in welche Richtung man sich eine Lösung vorstelle. - Herr Dr. Kellermann bestätigt, dass bei einer Verfassungsänderung und Einführung der verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft auch dieses Berichtswesen wegfallen würde.

Abg. Dr. Breyer merkt an, dass sich die Vorlagen und die Bestrebungen nur auf das externe Weisungsrecht bezögen, das entfallen solle. Im konkreten Fall Mollath wäre aus seiner Sicht auch eine Weisung des Generalstaatsanwalts möglich gewesen, wenn diese Änderungen bereits umgesetzt gewesen wären.

Abg. Dr. Breyer erklärt weiter, dass sich aus seiner Sicht die Initiative, sich grundsätzlich für die Abschaffung des Weisungsrechts einzusetzen, und die Initiative, zumindest mehr Transparenz bei Beibehaltung des Weisungsrechts zu erhalten, nicht ausschließen. - Herr Dr. Kellermann entgegnet, aus seiner Sicht spreche dagegen, wenn man mit Plan A gegenwärtig keinen Erfolg habe, zumindest Plan B zu fahren, dass bei Umsetzung des Plans B eine Definition festgeschrieben werden müsse, was eine Weisung sei. Ziel müsse es aber sein, diese Grauzone ganz aufzuheben. Das erreiche man nur, wenn man das politische Weisungsrecht insgesamt zu Fall bringe.

Abg. Dr. Breyer nennt zur Frage der Ausgestaltung der Transparenz- und Dokumentationspflichten drei Verbesserungsvorschläge, die im Rahmen der schriftlichen Anhörung gemacht worden seien. Er fragt, wie die Anzuhörenden zu den Vorschlägen stünden, zum Ersten die Dokumentation in der Hauptakte vorzunehmen, zum Zweiten die Dokumentationspflichten auch auf Berichtsanordnungen, Prüfbitten und Besprechungen mit dem Ministerium auszuweiten, und zum Dritten auch den Generalstaatsanwalt vorab in die Kenntnisnahme mit einzubeziehen. - Herr Dr. Rose antwortet, man könnte über eine Aufnahme in die Hauptakte vor dem Hintergrund der Waffengleichheit im Hinblick auf die Verteidigung durchaus nachdenken. Es wäre ein Signal, wenn entsprechende gesetzliche Regelungen im Land fixiert würden,

die darauf abzielten, dass man das Weisungsrecht nicht mehr ausüben wolle. Dies könne für das Klima und das Selbstverständnis der Staatsanwaltschaft in einem Land wichtig sein.

Herr Dr. Kellermann weist darauf hin, dass auch unter dem Aspekt der Entlastung eines Ministers die Abschaffung des Weisungsrechts durchdacht werden müsse. Dieser werde damit nämlich von dem Verdacht befreit, er übe Einfluss auf das Verfahren aus, ebenso von dem Anspruch der Öffentlichkeit, er müsse in bestimmten Fällen tätig werden. - Herr Dr. Schmidt-Jortzig merkt an, das sei vielleicht nett gedacht, dies könne aus seiner Sicht aber kein Argument sein. Ein Minister, der sich dermaßen unter Druck gesetzt fühle, sollte aus seiner Sicht schleunigst sein Amt aufgeben.

Abg. Ostmeier weist darauf hin, dass in Deutschland nach wie vor über das Weisungsrecht gestritten werde, obwohl diese Frage auf europäischer Ebene bereits geklärt sei und fragt, ob dies aus Sicht der Anzuhörenden problematisch sei. - Herr Dr. Schmidt-Jortzig erklärt, dies sei kein Problem. Alles, was politisch aus Brüssel oder Straßburg komme, müsse sich an dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland messen lassen. Er gehe davon aus, dass die Beteiligten auf europäischer Ebene sich nicht darum gekümmert hätten, was die Verfassung in der Bundesrepublik Deutschland bereits seit 56 Jahren dazu vorsehe. Die Staatsanwaltschaft habe hier keine demokratische Legitimation, anders als beispielsweise in Frankreich oder England. Aus seiner Sicht sei die Verfassung in Deutschland damit gegenüber anderen Regelungen in anderen Ländern fortschrittlich aufgestellt. - Herr Dr. Kellermann stimmt Herrn Dr. Schmidt-Jortzig darin zu, dass es kein juristisches Argument gebe, sich hier der europäischen Entwicklung anzupassen. Dennoch gebe es den Trend in Europa, die Rechtsordnungen zu harmonisieren. Auf europäischer Ebene sei festzustellen, dass der Trend in die Richtung einer unabhängigen Staatsanwaltschaft gehe. - Herr Dr. Rose stimmt Herrn Dr. Kellermann zu und ergänzt, die Erfahrungen im Ausland mit dieser Unabhängigkeit zeigten durchweg positive Ergebnisse.

Im Zusammenhang mit einer Nachfrage von Abg. Peters bestätigt Herr Dr. Rose, dass das in der Konsequenz bedeuten würde, dass das Prinzip der Richterwahl auch auf die Staatsanwälte übertragen werden müsste. - Abg. Dr. Breyer weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in den Wahlgremien zur Richterwahl immer auch Parlamentarier beteiligt seien. Nach jetziger Verfassungslage stellten diese sogar die Mehrheit.

## Generalstaatsanwalt Schleswig-Holstein

Wolfgang Müller-Gabriel

[Umdrucke 18/2824](#), [18/2717](#) und Anlage 1 zu dieser Niederschrift

Herr Müller-Gabriel, Generalstaatsanwalt Schleswig-Holstein, führt einleitend aus, dass er zu dem, was zur verfassungsmäßigen Einordnung der Staatsanwaltschaft in das Gefüge der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt worden sei, den Richterverbänden zustimmen könne.

Solange er Staatsanwalt sei, sei er der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft verpflichtet und fordere die Abschaffung des Weisungsrechts. Anders als Herr Dr. Schmidt-Jortzig im Zusammenhang mit der Anpassung auf europäischer Ebene ausgeführt habe, sei Deutschland mit seiner Einordnung der Staatsanwaltschaft aus seiner Sicht nicht fortschrittlicher, sondern rückschrittlicher gegenüber anderen EU-Ländern. Aktuell finde in verschiedenen Ländern die Diskussion über die Abschaffung des Weisungsrechts statt. Er habe gerade erfahren, dass sowohl Frankreich als auch Österreich das Weisungsrecht abgeschafft hätten.

Im Zusammenhang mit dem vorgelegten Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und PIRATEN zur Schaffung von Transparenz politischer Weisungen gegenüber Staatsanwälten, [Drucksache 18/1660](#), führt er aus, er würde es bedauern, wenn die Diskussion durch einen solchen Teilschritt „abgewürgt“ werde. Er verhehle aber nicht, dass er eine gewisse Sympathie für den Vorschlag habe, da er vor dem Hintergrund der Diskussion über die Autonomie der Staatsanwaltschaften für jede Anbindung an den Landtag sei. Im Zusammenhang mit einer öffentlichen Diskussion über eine mögliche Weisung des Ministers sehe er auch weniger eine Schutzbedürftigkeit des Ministers, sondern mehr eine Schutzbedürftigkeit der Staatsanwaltschaft. Der Schaden für die Staatsanwaltschaft sei groß, wenn in der Öffentlichkeit diskutiert werde, ob gegebenenfalls politisch Einfluss auf sie genommen worden sei.

Zur Frage, ob die Berichtspflichten bei Abschaffung des Weisungsrechts entfallen würden, verträten auch heute hier in der Diskussion viele die Auffassung, dass dies so sei. Hintergrund dieser Berichtspflichten (BeStra) sei zum einen, dass der Minister oder die Ministerin sein oder ihr Aufsichtsrecht ausüben könne, zum anderen hätten sie auch die Funktion, vorsorglich zu informieren, damit das Ministerium bei Anfragen Auskunft erteilen könne. Die Beantwortung der Frage, ob diese dann bei einem Wegfall des Weisungsrechts tatsächlich entfallen könnten, sei deshalb nicht ohne Weiteres so einfach zu beantworten.

Darüber hinaus übe die Ministerin oder der Minister auch die Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaft aus, sei also auch für die Bearbeitung von sogenannten weiteren Dienstaufsichtsbeschwerden zuständig. Das setze voraus, dass ein Minister in einzelnen Fällen gegenüber der



Staatsanwaltschaft auch etwas sagen dürfe. Solange er selbst als Staatsanwalt tätig sei, habe es jedoch keinen einzigen Fall gegeben, in dem im Rahmen der weiteren Dienstaufsichtsbeschwerde von einem Minister entschieden worden wäre, die Staatsanwaltschaft müsse hier anders handeln.

Herr Müller-Gabriel stellt im Folgenden das Verfahren der sogenannten abgestuften Dienstaufsicht vor, das durchlaufen werde, bevor der Zeitpunkt erreicht werde, dass das Weisungsrecht durch das Ministerium ausgeübt werden könne. Zunächst bearbeite ein Staatsanwalt die Sache, in schwierigen Fällen zwei Staatsanwälte. In öffentlichkeitswirksamen Sachen übernehme zusätzlich ein Abteilungsleiter die Dienstaufsicht, wenn es noch Zweifel gebe außerdem der Behördenleiter, danach der Generalstaatsanwalt, danach der leitende Oberstaatsanwalt und gegebenenfalls er selbst als Generalstaatsanwalt. Vor diesem Hintergrund sei die Frage berechtigt, ob ein Minister dann als siebte Prüfungsstelle auch noch einmal den Sachverhalt prüfen müsse. Aus seiner Sicht sei das Verfahren durch die sechsmalige Prüfung schon sehr ausgereift.

Herr Müller-Gabriel geht weiter auf das Argument näher ein, dass beim Wegfall des Weisungsrechts auch sozusagen das Bürgerrecht beschnitten werde, die weitere Dienstaufsichtsbeschwerde einzureichen. In diesem Zusammenhang wolle er darauf hinweisen, dass die Staatsanwaltschaft sich, wenn sie jemand zu Unrecht verfolge, strafbar mache. Wenn ein Verfahren zu Unrecht eingestellt werde, greife beispielsweise der Paragraf der Strafvereitelung. Hiermit seien ausreichend Sanktionsmöglichkeiten gegeben. Er sei aber bereit, sollte es zu einer Abschaffung des Weisungsrechts kommen, über die Ausweitung der gerichtlichen Kontrolle über das Instrument der Ausweitung des Klageerzwingungsverfahrens zu reden.

### **Transparency International Deutschland e.V.**

Reiner Hüper

[Umdruck 18/2805](#)

Herr Hüper, Transparency International Deutschland e.V., nimmt Bezug auf die schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 18/2805](#), und erklärt, er könne sich der Auffassung des Generalstaatsanwalts und der Richterverbände anschließen. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Abschaffung des externen Weisungsrechts gehe jedoch nicht weit genug. Auch informelle Gespräche müssten voll aktenkundig gemacht werden, damit der Verteidiger und der Beschuldigte hiervon auch Kenntnis erlangen könnten.

\* \* \*

Abg. Dr. Breyer fragt, ob der Generalstaatsanwalt den Vorschlag unterstütze, die Dokumentation von internen Gesprächen in der Hauptakte vorzusehen beziehungsweise die Dokumentation um Berichtsanordnungen, Prüfbitten, Besprechungen mit dem Ministerium und auch interne Weisungen zu erweitern. - Herr Müller-Gabriel erklärt, es gebe die uralte Regelung, dienstinterne Auseinandersetzungen oder dienstinterne Kommunikation gehörten in die Handakte, weil sie mit dem Kern des Prozessgeschehens nichts zu tun hätten. Spontan hätte er vor dem Hintergrund von Transparenzüberlegungen aber erst einmal nichts dagegen, das mit in die Akten aufzunehmen. In diesem Zusammenhang müsse dann aber noch einmal grundsätzlich über einige Dinge nachgedacht werden. Beispielsweise müsse geklärt werden, ob dann auch die Verpflichtung eingeführt werden müsse, dass kollegiale Erörterungen, ohne dass sich im Vorwege jemand über eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft beschwert habe, schriftlich dargelegt werden müssten. Das sei aus seiner Sicht fraglich.

Abg. Ostmeier fragt nach der Einschätzung der Anzuhörenden, ob eine Bundesratsinitiative zum jetzigen Zeitpunkt zur Abschaffung des Weisungsrechts schädlich sein könnte. - Herr Müller-Gabriel erklärt, dass auf der Justizministerkonferenz nicht einmal die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zu diesem Thema beschlossen worden sei, spreche aus seiner Sicht Bände. Er könne nur dahingehend antworten: Wenn er zu über 50 % davon überzeugt wäre, dass man einen Schaden damit anrichte, hätte er nicht seine Sympathie für den Vorschlag angedeutet. Schaden sei in diesem Zusammenhang vielleicht auch das falsche Wort. Seine große Sorge bestehe darin, dass die Diskussion damit sozusagen im Keim erstickt werde. - Herr Hüper hält es für einen Versuch wert, die Diskussion auf Bundesebene mit einer Bundesratsinitiative noch einmal neu anzustoßen.

Die Frage von Abg. Dr. Breyer, ob die Vertraulichkeit der Information des Parlaments, entsprechend des Vorschlags der Fraktionen von CDU und PIRATEN, durch Anwendung der Verschlusssachenregelung gewährleistet werden könne, beantwortet Herr Müller-Gabriel dahingehend, problematisch sei in diesen Fällen in der Regel das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen, also der Datenschutz, und auch die mögliche Gefährdung von Ermittlungen. Ob man das durch die Einstufung von Akten in den Griff bekommen könne, sei für ihn fraglich. Die Hürden dafür seien sehr hoch. Dies müsse man noch einmal gesondert prüfen.

Im Zusammenhang mit einer Anmerkung von Abg. Dr. Breyer bestätigt Herr Müller-Gabriel, dass grundsätzlich das Vertrauen in die Abgeordneten, dass diese geheime Informationen auch als solche behandelten, zwar gegeben sei. Er müsse aber auch Herrn Dr. Schmidt-Jortzig in seiner Einschätzung recht geben, wenn etwas als hochvertraulich eingestuft werde, sei das meist der Hinweis darauf, dass die Information schnell an die Öffentlichkeit gelange.

Herr Müller-Gabriel kündigt an, dem Ausschuss die Leitlinien zum neuen Weisungsrecht in Nordrhein-Westfalen als Anlage zu Protokoll zur Verfügung zu stellen (siehe Anlage 1 zu dieser Niederschrift).

Punkt 3 der Tagesordnung:

### **Ausbildungsförderung für Flüchtlinge erleichtern**

Antrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/1145](#)

(überwiesen am 25. September 2013 an den **Innen- und Rechtsausschuss**, den Bildungsausschuss und den Sozialausschuss)

hierzu: [Umdrucke 18/2277, 18/2308, 18/2309, 18/2348, 18/2377, 18/2386, 18/2388, 18/2389, 18/2390, 18/2391, 18/2396, 18/2436](#)

Abg. Nicolaisen kritisiert die Beantwortung der Fragen der CDU-Fraktion durch das Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein, [Umdruck 18/2996](#), als nicht zufriedenstellend. Sie sei in einer sehr laxen Art und Weise erfolgt. Dennoch könnten aus ihrer Sicht die Beratungen im Ausschuss fortgesetzt werden.

Abg. Dr. Garg schließt sich der Kritik an der Form der Beantwortung der Fragen an und bittet darum, als Ausschuss offiziell gegenüber dem Ministerium deutlich zu machen, dass diese Art der Beantwortung von Anfragen von Abgeordneten nicht hingenommen werden könne.

Abg. Dr. Dolgner räumt ein, dass das Ministerium in einer sehr knappen und relativ formalen Art geantwortet habe. Er erspare sich in diesem Zusammenhang Hinweise auf Antworten der Landesregierung in der letzten Legislaturperiode, die aus Sicht der SPD-Fraktion, der damaligen Opposition, auch nicht immer befriedigend ausgefallen seien. Er schlage aber unabhängig davon vor, dass dieser Teil der Diskussion im Bildungsausschuss fortgesetzt werde, wo auch der entsprechende Fachverstand sitze. Vorbehaltlich des Votums des mitberatenden Ausschusses sollte der Innen- und Rechtsausschuss in der heutigen Sitzung die Beratungen abschließen.

Abg. Dr. Garg wiederholt noch einmal sein Unverständnis für die Antwort des Bildungsministeriums, der es seiner Einschätzung nach als Fachaufsicht durchaus möglich gewesen wäre, die abgefragten Informationen telefonisch abzufragen und dann dem Ausschuss auch zur Verfügung zu stellen. Wenn sich die Vertreter der Regierungsfaktionen jetzt auf die formale Position zurückzögen, die Fragen seien knapp, aber dennoch beantwortet, werde er das als kollegiales Verhalten entsprechend werten und seine Konsequenzen für den weiteren parlamentarischen Umgang miteinander daraus ziehen. Er wiederholt noch einmal sein Anliegen, in ei-

nem Schreiben gegenüber dem Bildungsministerium den Wunsch des Ausschusses deutlich zu machen, dass in Zukunft die Beantwortung von Fragen von Abgeordneten ernster genommen werde.

Der Ausschuss stimmt darüber ab, ob ein entsprechendes Schreiben für den Ausschuss formuliert und an das Bildungsministerium geschickt werden soll. - Dies wird mehrheitlich mit den Stimmen der Regierungsfractionen abgelehnt.

Der Ausschuss schließt seine Beratungen zum Antrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW, Ausbildungsförderung für Flüchtlinge erleichtern, [Drucksache 18/1145](#), ab.

Vorbehaltlich der noch ausstehenden Voten der beteiligten Ausschüsse empfiehlt der Ausschuss dem Landtag einstimmig die unveränderte Annahme des Antrags.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes und weiterer Gesetze**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/1469](#)

(überwiesen am 24. Januar 2014)

hierzu: [Umdrucke 18/2475](#) (neu), [Umdrucke 18/2513](#), [18/2517](#), [18/2545](#),  
[18/2589](#), [18/2826](#)

Der Ausschuss schließt seine Beratungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes und weiterer Gesetze, [Drucksache 18/1469](#), ab.

Abg. Nicolaisen beantragt die artikelweise Abstimmung der Vorlagen. Der Ausschuss stimmt zunächst über den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW, [Umdruck 18/3006](#), ab. Der Artikel 1 des Änderungsantrags wird bei Enthaltung der CDU mit den Stimmen der übrigen Fraktionen und des SSW angenommen. Die Artikel 2, 3, 4 und 5 werden einstimmig angenommen. In der Schlussabstimmung wird der Änderungsantrag in [Umdruck 18/3006](#) bei Enthaltung der CDU mit den Stimmen der übrigen Fraktionen und des SSW angenommen.

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, PIRATEN und SSW bei Enthaltung der CDU dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs, [Drucksache 18/1469](#), in der aus [Umdruck 18/3006](#) ersichtlichen Fassung.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Neuregelung der Wahl der oder des Landesbeauftragten für  
Datenschutz**

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/1472](#)

(überwiesen am 24. Januar 2014)

hierzu: [Umdrucke 18/2483, 18/2522, 18/2534, 18/2535, 18/2633, 18/2646,](#)  
[18/2647, 18/2783](#)

Abg. Dr. Breyer führt aus, die Anhörung sei aus seiner Sicht hinsichtlich des vorliegenden Gesetzentwurfs der Fraktion der PIRATEN positiv ausgefallen. Sowohl der schleswig-holsteinische Datenschutzbeauftragte, als auch der Bundesdatenschutzbeauftragte und Transparency International hätten sich für eine Ausschreibung ausgesprochen. Professor Krause von der Kieler Universität sei dagegen von falschen Voraussetzungen ausgegangen. Denn der Datenschutzbeauftragte habe entgegen seiner Einschätzung sehr wohl direkte Durchgriffs- und Eingriffsbefugnisse. So könne er zum Beispiel Ordnungswidrigkeiten ahnden und Weisungen erteilen.

Abg. Dr. Breyer schlägt entsprechend des Vorschlags des Datenschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein vor, unter der Nummer 2 des Gesetzentwurfs, der sich auf § 35 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes beziehe, die Worte im ersten Satz „und findet ohne Aussprache statt“ zu streichen. Der erste Satz in Absatz 2 laute damit: „Die Wahl ist geheim.“

Der Ausschuss schließt seine Beratungen zu dem Gesetzentwurf ab. Der Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN, [Drucksache 18/1472](#), wird in der durch Abg. Dr. Breyer mündlich vorgetragenen geänderten Fassung zur Abstimmung gestellt. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW gegen die Stimme der PIRATEN dem Landtag, den Gesetzentwurf zur Neuregelung der Wahl der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz, [Drucksache 18/1472](#), abzulehnen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/1558](#) (neu)

(überwiesen am 19. Februar 2014)

hierzu: [Umdrucke 18/2648](#), [18/2652](#), [18/2711](#), [18/2764](#), [18/2782](#), [18/2783](#)

Der Ausschuss empfiehlt ohne weitere Aussprache dem Landtag mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN den Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen, [Drucksache 18/1558](#) (neu), unverändert zur Annahme.



Punkt 7 der Tagesordnung:

### **Verschiedenes**

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, nimmt Bezug auf ein Schreiben der Medienanstalt Hamburg-Schleswig-Holstein vom 5. Juni 2014, das den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt worden sei. Darin kündige der Medienrat der MA HSH seine schriftliche Stellungnahme zur Einführung des Lokalfunks an und biete an, darüber hinaus dem Ausschuss für eine mündliche Anhörung zur Verfügung zu stehen. - Die Ausschussmitglieder beschließen, zunächst die schriftliche Stellungnahme abzuwarten, um dann darüber zu entscheiden, ob noch weiterer Beratungsbedarf mit Vertretern der Medienanstalt Hamburg-Schleswig-Holstein besteht.

Abg. Dr. Breyer schlägt vor, im Rahmen des sich immer noch in der Beratung befindlichen Antrags der Fraktion der PIRATEN, bezahlbaren Wohnraum durch Zweckentfremdungsverbot sichern, [Drucksache 18/899](#), als Ausschuss nach Sylt zu reisen und sich die Situation dort vor Ort anzuschauen. Der Ausschuss könnte dort eine auswärtige Sitzung durchführen. - Die Ausschussmitglieder kommen überein, zu dieser Frage eine Abstimmung in den Fraktionen herbeizuführen und sich im Rahmen einer ihrer nächsten Sitzungen mit dem Vorschlag weiter zu beschäftigen.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 16:15 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier

gez. Dörte Schönfelder

Vorsitzende

Geschäfts- und Protokollführerin